

23. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 06.08.2014

08 / 2014

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 23.07.2014, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Ernennung des Kameraden Patrick Bellin als 1. Stellvertreter des Gemeindewehrführers für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 01.07.2014 (Beschluss-Nr. GVS 07/07/14).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Ernennung des Kameraden Matthias Münch als 2. Stellvertreter des Gemeindewehrführers für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 01.07.2014 (Beschluss-Nr. GVS 08/07/14).

TOP 12:

Gemäß der Hauptsatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf bildet die Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse den Ausschuss für Schule, KITA, Jugend, Vereine und Senioren (Sozialausschuss). Für den Sozialausschuss sind fünf Gemeindevertreter als Mitglieder zu bestellen (gemäß § 41 Abs. 2 Kommunalverfassung).

Weiterhin werden drei sachkundige Einwohner für den Sozialausschuss bestellt (je Fraktion ein Vorschlag).

Fraktion SPD/Bauernverband	Mitglieder Marita Marufke Jörn Martin	sachkundige/r Einwohner/in Andrea Wesnick
Fraktion "Mehr Initiative" (Bürgergemeinschaft, CDU, Bündnis 90/Grüne)	Klaus-Peter Gust	Mandy Müller
Fraktion DIE LINKE	Viola Heimke	Rosmarie Scholz

Als Vorsitzende des Sozialausschusses wurde von der Fraktion SPD/Bauernverband Frau Marita Marufke benannt.

Die Gemeindevertretung bestimmt einstimmig die Mitglieder des Ausschusses für Schule, KITA, Jugend, Vereine und Senioren (Beschluss-Nr. GVS 09/07/14).

TOP 13:

Gemäß der Hauptsatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf bildet die Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse den Ausschuss für Bauen, Planung, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (Bauausschuss). Für den Bauausschuss sind fünf Gemeindevertreter als Mitglieder zu bestellen (gemäß § 41 Abs. 2 Kommunalverfassung).

Weiterhin werden drei sachkundige Einwohner für den Sozialausschuss bestellt (je Fraktion ein Vorschlag).

Fraktion SPD/Bauernverband	Mitglieder Steffen Knappe Gerhard Dommaschk	sachkundige/r Einwohner/in Susanne Höhne
Fraktion "Mehr Initiative" (Bürgergemeinschaft, CDU, Bündnis 90/Grüne)	Wolfgang Loof David Schmidt	Hans-Jörg Schütze
Fraktion DIE LINKE	Dirk Peukert	Annette Schreiber

Als Vorsitzender des Bauausschusses wurde von der Fraktion "Mehr Initiative" Herr Wolfgang Loof benannt.

Die Gemeindevertretung bestimmt einstimmig die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Planung, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (Beschluss-Nr. GVS 10/07/14).

TOP 14:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, dass folgende Bedienstete der Gemeinde Niedergörsdorf und folgende Gemeinde-

vertreter die Interessen der Gemeinde Niedergörsdorf im Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming vertreten:

Vertretungsmitglieder
Herr Wilfried Rauhut
Herr Wolfgang Loof
(Fraktion "Mehr Initiative")
Herr Stefan Jurisch
(Fraktion SPD/Bauernverband)

Stellvertreter:
Frau Claudia Neumann
Herr Bernd Dieske
(Fraktion DIE LINKE)

(Beschluss-Nr. GVS 11/07/14).

TOP 17:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung, das Flurstück 36 der Flur 3 in der Gemarkung Seehausen (Grundbuch von Seehausen, Blatt 293, Eigentümer Gemeinde) in die Forstbetriebsgemeinschaft (Waldverein) Seehausen einzubringen und rückwirkend zum 20.05.2014 Mitglied dieser Gemeinschaft zu werden.

Hierbei handelt es sich um eine Verkehrsfläche, welche zur Bewirtschaftung der anliegenden Waldflächen benötigt wird und durch die Forstbetriebsgemeinschaft instandgesetzt werden soll.

Der Gemeinde entstehen keine Kosten (Beschluss-Nr. GVS 12/07/14).

TOP 18:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf stimmt einstimmig auf der Grundlage des § 58, Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung den neuen Grenzverläufen zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Gemeinde Niederer Fläming sowie zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Stadt Jüterbog entsprechend des beiliegenden Kartenmaterials und den Flächenangaben mit Stand vom April 2014 zu (Beschluss-Nr. GVS 13/07/14).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 1:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 106/2 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager in Größe von ca. 225 m². Es handelt sich um eine unbebaute Fläche.

Die Entbehrlichkeit des Grundstücks ist gegeben, da diese Fläche nicht für gemeindliche Aufgaben benötigt wird. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der anteiligen Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen

(Beschluss-Nr. GVS 14/07/14).

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den unentgeltlichen Erwerb des Flurstückes 64 der Flur 3 in der Gemarkung Altes Lager.

Es handelt sich hierbei um einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche "Bebelweg" einschließlich deren Leitungsbestand und der Straßenbeleuchtung in Größe von 179 m².

Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten werden von der Gemeinde getragen

(Beschluss-Nr. GVS 15/07/14).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den unentgeltlichen Erwerb des Flurstückes 66 der Flur 3 in der Gemarkung Altes Lager.

Es handelt sich hierbei um einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche "Bebelweg" einschließlich deren Leitungsbestand und der Straßenbeleuchtung in Größe von 116 m².

Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten werden von der Gemeinde getragen

(Beschluss-Nr. GVS 16/07/14).

TOP 4

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den unentgeltlichen Erwerb der Flurstücke 58, 60, 70, 71 und 43 der Flur 3 in der Gemarkung Altes Lager.

Es handelt sich hierbei um öffentliche Straßenverkehrsflächen, welche u. a. mit einer Bushaltestelle, Trafostation und Straßenbeleuchtung behaut sind

Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten werden von der AL Immobilienverwaltung GmbH getragen (Beschluss-Nr. GVS 17/07/14).

TOP 5:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma A. Kwasnicki GmbH, Kurzlipsdorf 14, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten im titulierten Bauvorhaben "Umbau Heizung Gemeindeverwaltung" entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (Beschluss-Nr. GVS 18/07/14).

TOP 6:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung, die Firma Tischlerei und Bestattungshaus Beelitz GmbH, Am Zollhaus 12, 14547 Beelitz mit der Ausführung der Arbeiten im titulierten Bauvorhaben "Dacheindeckung DAS HAUS, Los 6 – Saalfenster" entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (Beschluss-Nr. GVS 19/07/14).

Bekanntmachung

über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1.

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 18. August 2014 bis 22. August 2014 (27. bis 23. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird als Liste bereitgehalten.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen, spätestens bis zum 22. August 2014 (23. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 17. August 2014 (23. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits je einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis:

Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 22. August 2014 (23. Tag vor der Wahl) zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen nach Pkt. 5b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6.

Wer je einen Wahlschein hat, kann an der oben genannten Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er für die oben genannte Wahl mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Wahlumschlag
- einen Wahlbriefumschlag mit der Angabe der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- je ein Merkblatt zur Briefwahl.

8.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Niedergörsdorf, 31.07.2014

Schütze Wahlleiterin

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,

Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.